
Bedienen von Maschinen bei Führerscheinverlust

Welche Maschinen darf ein Greenkeeper auf einer Golfanlage fahren, wenn er seinen Führerschein temporär nicht mehr hat, ist zu differenzieren, wo die Fahrten stattfinden und um welche Maschinen und Fahrzeuge es sich handelt:

Er darf noch Maschinen fahren, die **nicht schneller als 6 km/h fahren oder die an Holmen geführt** werden. Für andere Geräte muss mit der Berufsgenossenschaft abgeklärt werden, ob Fachkundenachweise nachgeholt werden müssen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 StVG ist für das Führen von Kraftfahrzeugen **auf öffentlichen Plätzen und Wegen eine behördliche Erlaubnis erforderlich**. Daher kommt es darauf an, ob die Golfanlage oder bestimmte Bahnen eines Golfplatzes für den öffentlichen Spielbetrieb freigegeben sind. Da eine Golfanlage aber grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich ist, handelt es sich um ein bedingt öffentliches Gelände. Nur auf rein privaten, nicht-öffentlichen Anlagen bedarf es zum Führen von Fahrzeugen keiner Erlaubnis. Dies ist aber bei Golfanlagen nach unserer Einschätzung nicht der Fall.

Es kommt weiter darauf an, welche Fahrzeuge oder Maschinen er nutzt. Die verschiedenen **Fahrerlaubnisklassen** sind in der Fahrerlaubnisverordnung – FeV geregelt. Einer Erlaubnis der **Klasse L** bedürfen **selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nach der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen und Gütern bestimmt und geeignet sind. Eingeschlossen sind **Arbeitsmaschinen** und Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft (z. B. Mähdrescher), **Arbeitsmaschinen für Erdarbeiten** und Straßenbau (z. B. Planiermaschine), Sonstige Arbeitsmaschinen (z. B. Mobilkran) oder aber auch Kehrmaschinen.

Ausgenommen von der Fahrerlaubnispflicht sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 FeV selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten **Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h** sowie einachsige Zug- und **Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden**. Bei einem **Sitzrasenmäher** handelt es sich um ein Kraftfahrzeug bzw. um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine. Wenn der Sitzrasenmäher eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h fährt, kann er auch ohne Fahrerlaubnis gefahren werden. Dies gilt ebenso für **Bunkermaschinen**.

Für Gerätschaften wie z.B. Motorsense, Vertikutiergerät und Häcksler, ist kein Führerschein nötig. Allerdings müssen die Mitarbeiter durch den Arbeitgeber in die Handhabung und nötigen Sicherheitsvorkehrungen unterwiesen werden. Daher ist von den Deutschen gesetzlichen Unfallversicherungen vorgeschrieben, dass z.B. für Arbeiten mit einer Kettensäge oder Motorsäge ein Fachkundenachweis vorliegen muss. Die DGUV Regel 114-610 „Branche Grün- und Landschaftspflege“ bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen der Grün- und Landschaftspflege. Sie enthält außerdem Hinweise zum Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Praxishilfen (z.B. Muster-Betriebsanweisungen, Beauftragungen, Checklisten, Prüfpläne. Ich gehe davon aus, dass letzteres bei Ihnen ohnehin bekannt ist, aber wollte es der Vollständigkeit halber gleichwohl erwähnen.